

Versicherung über die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

Studierende der Friedrich-Schiller-Universität Jena müssen bei der Erbringung von Leistungen in Studium und Examen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis beachten. Es gilt die „Erklärung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Friedrich-Schiller-Universität Jena.¹ Ein Verstoß gegen diese Grundsätze – und damit keine aner kennenswerte wissenschaftliche Leistung – ist insbesondere im Falle eines Plagiats gegeben. Von einem Plagiat spricht man, wenn Ideen oder Worte anderer als eigene ausgegeben werden, ohne dies durch entsprechende Zitierung kenntlich zu machen.² Dabei spielt es keine Rolle, aus welcher Quelle (Buch, Zeitschrift, Internet, Arbeit eines anderen Studierenden, usw.) die fremden Ideen und Worte stammen, ebenso wenig, ob es sich um größere oder kleinere Übernahmen handelt oder ob die Entlehnungen wörtlich oder übersetzt oder sinngemäß sind. Werden (ausnahmsweise) Textpassagen wörtlich übernommen, so sind diese im Text zusätzlich zur Quellenangabe mit An- und Ausführungsstrichen als solche zu kennzeichnen. Werden fremde Auffassungen wiedergegeben, so sind diese in indirekter Rede als solche kenntlich zu machen. Eine nur allgemeine Anführung der benutzten Quellen im Literaturverzeichnis ist nicht ausreichend. Entscheidend ist, dass die Quelle im Text angegeben ist. Wird sie verschwiegen, liegt ein Plagiat und damit ein Täuschungsversuch vor.

Die Fakultät macht Gebrauch von den technischen Möglichkeiten, Vorlagen im Internet aufzuspüren. Die einschlägigen Downloadseiten und Foren sind bekannt. Um der Fakultät eine Texterfassung durch Einscannen zu ersparen und dadurch unnötige Verzögerungen bei Bewertung und Rückgabe zu vermeiden, sind wissenschaftliche Arbeiten (Hausarbeit, Seminararbeit, wissenschaftliche Schwerpunktarbeit, Magisterarbeit, usw.) zusätzlich zur ausgedruckten Fassung auch in elektronischer Fassung als Word- oder PDF-Datei auf CD oder USB-Stick abzugeben. Für die Wahrung der Abgabefristen ist allein die Abgabe der Papierfassung ausschlaggebend.

Die Abgabe eines Plagiats wird als Täuschungsversuch mit 0 Punkten (ungenügend) bewertet. Im Studium wird der Studierende von der betreffenden Lehrveranstaltung (Übung, Seminar) ausgeschlossen. Es wird weder ein Leistungsnachweis noch eine Anwesenheitsbescheinigung ausgestellt. In Zwischenprüfung und Examen kann ein Täuschungsversuch zur Bewertung des ganzen Prüfungsversuchs mit 0 Punkten (ungenügend) führen. Dies folgt – unabhängig von der Unterzeichnung dieser Erklärung – bereits aus den einschlägigen Prüfungsbestimmungen (§ 11 ThürJAPO, § 8 StudO, § 10 ZwPrüfO, § 10 SBPrüfO, § 15 PrüfP LLB, § 9 PrüfO LLM). Lehrende, denen gegenüber eine solche Täuschung versucht worden ist, stehen im weiteren Verlauf des Studiums – unbeschadet gesetzlicher Prüfpflichten – nicht mehr für Gutachtertätigkeiten im Rahmen von Seminar-, Magister- oder Doktorarbeiten für diesen Studierenden zur Verfügung.

Die gestellte Aufgabe ist geistiges Eigentum des Aufgabenstellers und darf nicht ohne dessen Zustimmung veröffentlicht werden.

Es wird empfohlen, sich vor einer geplanten Veröffentlichung mit dem Betreuer der Arbeit abzusprechen.

Hiermit versichere ich, dass ich den obenstehenden Text zur Kenntnis genommen und in der beigefügten Arbeit die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis – insbesondere das Plagiatsverbot – beachtet und die Arbeit eigenständig, nur unter Benutzung der ausgewiesenen Literatur und ohne fremde Hilfe angefertigt habe.

Datum: _____ Unterschrift: _____

¹ http://www.uni-jena.de/Erkl%C3%A4rung_zur_Sicherung_guter_wissenschaftlicher_Praxis-highlight-wissenschaftliches+Arbeiten.html.

² Vgl. Erläuterungen in den Leitlinien zu den Formalia einer Haus-, Seminar- oder wissenschaftlichen Arbeit.